

§ 45.

D. Landesschulanstalten.

An höheren Bildungsanstalten bestehen in Rudolstadt ein Gymnasium, verbunden mit Realprogymnasium, ein Lehrerseminar und eine Höhere Mädchenschule¹⁾. Die Landesschulanstalten sind der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums, A. f. K. u. S., unterstellt. Die Lehrer und Lehrerinnen unterfallen dem Zivilstaatsdienergesetz. Andere Anstalten und Personen, welche sich nur mit Erteilung von Unterricht in körperlichen, mechanischen und technischen Fertigkeiten befassen, stehen unter dem Ministerium, A. d. I.

§ 46.

E. Allgemeine Fortbildungsschulen und spezielle gewerbliche Fachschulen.

Nach dem G. vom 11. Dezember 1875, die Errichtung von Fortbildungsschulen betreffend, sind die Gemeinden berechtigt, durch Ortsstatut Fortbildungsschulen zu errichten, welche die aus der Volksschule Entlassenen oder einzelne Klassen derselben noch zwei bis drei Jahre lang zu besuchen verpflichtet sind, wenn nicht in anderer Weise, z. B. durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höheren Zielen, für ihre Fortbildung genügend gesorgt ist. Dieses G. regelt nur das Elementar-Fortbildungswesen. Die Unterhaltung der Fortbildungsschule liegt der Schulgemeinde ob.

Die Aufsicht über die Errichtung, Einrichtung, Unterhaltung und Leitung der Fortbildungsschulen steht den zur Beaufsichtigung der Volksschulen berufenen Behörden zu.

Außer den in fast allen Städten und in einer Reihe von ländlichen Gemeinden bestehenden allgemeinen kommunalen Fortbildungsschulen, deren Lehrpläne die gewerbliche Fach-

¹⁾ Von den deutschen Staatsregierungen ist wegen der gegenseitigen Anerkennung der von den Gymnasien bzw. Realgymnasien (Realschulen erster Ordnung) ausgestellten Reifezeugnisse ein Übereinkommen getroffen worden. (M.B. vom 14. März 1889.)